

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

22.12.2015

**Rundschreiben 06/2015****Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**  
**II. Erläuterungen**

**I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

In § 28 wird der erste Absatz der Anmerkungen wie folgt gefasst:

„Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist bei langjährig arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmern die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 3 BurlG unionsrechtskonform so auszulegen, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch 15 Monaten nach Ablauf des Urlaubsjahres verfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Dienstnehmers über diesen Zeitraum hinaus ununterbrochen andauert. Die Verlängerung des Übertragungszeitraums bei Langzeiterkrankung gilt grundsätzlich nur für den gesetzlich vorgesehenen Mindesturlaub und Zusatzurlaub gem. § 125 Abs. 2 SGB IX.“

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Barbara Eschen  
Martin Matz  
Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

## II. Erläuterungen

In der bisherigen Anmerkung zu § 28 AVR wurde auf die Rechtsprechung des EuGH und BAG zur grundsätzlichen Unverfallbarkeit des Mindesturlaubs bei Langzeiterkrankten hingewiesen, jedoch bislang mit dem Zusatz, dass hinsichtlich weitergehender Rechtsfragen wie z. B. dem Ansammeln von Urlaubsansprüchen über mehrere Jahre höchstrichterliche Entscheidungen noch ausstehen.

Höchststrichterliche Urteile liegen inzwischen vor. Verwiesen wird hierbei v.a. auf die Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 7. August 2012 (Az. 9 AZR 353/10) sowie vom 16. Oktober 2012 (Az. 9 AZR 63/11). Das BAG berief sich dabei auf die Entscheidung des EuGH vom 22. November 2011 (Az. C-214/10), in der dieser seine Rechtsprechung zum unbegrenzten Ansammeln von Urlaubsansprüchen langzeiterkrankter Arbeitnehmer dahingehend änderte, dass der Verfall von Urlaubsansprüchen 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres nicht zu beanstanden sei. Nach diesen Grundsätzen, so das BAG, ist bei langjährig arbeitsunfähigen Arbeitnehmern § 7 Abs. 3 Satz 3 BurlG unionsrechtskonform so auszulegen, dass der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres verfällt.

Klargestellt wird, dass diese Verfallfrist nur für den gesetzlichen Mindesturlaub sowie den Zusatzurlaub gem. § 125 Abs. 1 SGB IX gilt. Für den nach den AVR vorgesehenen Mehrurlaub verbleibt es bei den Verfallfristen gem. § 28 Abs. 7 AVR.



Martin Matz  
Vorstand DWBO